

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 25. April 1894.

1894.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9655 die Verordnung, betreffend die Änderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.). Vom 4. April 1894; und unter

Nr. 9656 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münzen. Vom 13. April 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in den soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1892: 12 039 über 687 645 700 Mark Kapital

1893: 14 295 " 848 777 050 " "

sie ist bis zum 31. März 1894 auf

15 897 über 949 412 450 Mark Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,7 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 10 594 Konten über 457 590 400 Mark; für juristische Personen 2599 Konten über 312 969 000 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 946 auf 1022 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 8637 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zuseinden, 2173 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtig und 8096 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 13545 in Preußen, 2161 in anderen Staaten Deutschlands, 147 in den übrigen Staaten Europas, 16 in Asien, 8 in Afrika und 20 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitz der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Lausende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angegangene 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“, welche über Zwecke und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1894 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 2. Mai	8 ³⁰	Uhr	Zablonowo
" 21. "	80	"	Stuhm
" 22. "	80	"	Marienwerder
" 23. "	80	"	Culmsee
" 25. "	80	"	Briesen i. Wpr.
" 26. "	90	"	Rehden
" 28. "	80	"	Wrocław, Kr. Strasburg
" 29. "	90	"	Strasburg i. Wpr.
" 30. "	90	"	Löbau i. Wpr.
" 2. Juni	80	"	Raudnitz
" 4. "	80	"	Januschau
" 5. "	80	"	Rosenberg
" 11. "	80	"	Mewe
" 12. "	80	"	Neuenburg
" 20. August	9 ³⁰	"	Deutsch Krone
" 22. "	8 ³⁰	"	Flatow

am 23. August 90	"	Zechlau, Kr. Schlochau
" 24.	80	Konitz
" 25.	80	Tuchel
" 27.	830	Schwez

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenpfer und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigen-thümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Versäffung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Mustierung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.

Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblattsbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Kreises Löbau die Straßen:

1. von Wonnow nach Schwarzenau,
2. von Mroczno über Przyru und Rynnek nach Straszewo,
3. von Konkorsz nach Konkorrel,
4. von Skarlin bis zur Chaussee Neumark-Bischofswerder,
5. von Brattuszewo bis zur Kauernick-Dt. Brzozie'er Chaussee,

6. von Kauernick nach Nelberg,
7. von Konkorsz nach Lippinien,
von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1887 (G.-S. S. 301 f.) Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 2. April 1894.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

4) Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Lucks in Schwelatowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwelatowo, Kreises Schwez, und

2. des Lehrers Melchior in Lubiewo zum Standesbeamten für den Bezirk Lubiewo, desselben Kreises, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. April 1894.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung

betreffend die Namen der Beamten an den mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getretenen Gewerbe-Inspectionen im Regierungsbezirk Marienwerder.

1) Gewerbe-Inspection Marienwerder:

Gewerbe-Inspector: Regierungs-Baumeister Böhmer.

Assistent: Ingenieur Eichmann.

2) Gewerbe-Inspection Thorn:

Gewerbe-Inspector: Regierungs-Baumeister Garnett.

3) Gewerbe-Inspection Konitz:

Gewerbe-Inspector Nübens.

Marienwerder, den 17. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Würk zum Bürgermeister der Stadt Marienwerder auf eine weitere Wahl-Periode ist von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 19. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. März v. Js. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) bringe ich

- a. ein Verzeichniß der Lieferungs-Verbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen,
- b. die Nachweisung der für die betreffenden Normal-Marktorte ermittelten Durchschnitts-Marktpreise,

nachstehend mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den erwähnten, für die Zeit vom 1. April d. Js. bis zum 31. März 1895 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenvollmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 16. März 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

v. Gößler.

Berechnung

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erwähnten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Marktorte der Provinz Westpreußen.

Lauende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.	Lauende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Marktorte derselben.
I. Regierungs-Bezirk Danzig.					
1 Kreis Berent	Danzig	1 Kreis Briesen	Thorn		
2 " Garthaus	dto.	2 Culm	Culm		
3 Stadtkreis Danzig	dto.	3 Flatow	Flatow		
4 Landkreis Danziger Höhe	dto.	4 Graudenz	Graudenz		
5 " Danziger Niederung	dto.	5 Konitz	Konitz		
6 Kreis Dirshau	Dirschau	6 Dt. Krone	Dt. Krone		
7 Stadtkreis Elbing }	Elbing	7 Löbau	Dt. Eylau		
8 Landkreis Elbing }	Marienburg	8 Marienwerder	Marienwerder		
9 Kreis Marienburg	Danzig	9 Rosenberg	Dt. Eylau		
10 " Neustadt	dto.	10 Schlochau	Konitz		
11 " Putzig	Dirschau.	11 Schweß	Graudenz		
12 " Pr. Stargard		12 Strasburg	Dt. Eylau		
		13 Stuhm	Elbing		
		14 Thorn	Thorn		
		15 Tuchel	Konitz.		

R a c h w e i s u n g

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarktkräfte der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre für Weizen, Weizengemehl, Roggen, Roggengemehl, Hafer, Heu und Stroh.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895.

Gültig für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895.

Normal-Markort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen.		1 Kilo Weizen- mehl.		100 Kilo Roggen.		1 Kilo Roggen- mehl.		100 Kilo Hafer.		100 Kilo Heu.		100 Kilo Stroh.	
	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.	M.	s.
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	16	50	—	32	13	93	—	27	13	11	4	88	4	33
Elbing	17	7	—	32	13	78	—	24	12	93	4	93	3	62
Marienburg	16	73	—	29	15	76	—	26	15	25	5	24	4	64
Dirschau	16	12	—	31	13	56	—	25	13	52	4	93	4	45
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Könitz	16	19	—	32	13	30	—	26	13	14	4	98	4	89
Kulm	15	64	—	31	13	38	—	24	14	51	4	88	4	66
Dt. Krone	16	5	—	38	13	60	—	27	13	38	4	43	4	45
Elbing	17	7	—	32	13	78	—	24	12	93	4	93	3	62
Dt. Eylau	16	57	—	34	13	83	—	27	12	90	5	—	4	34
Flatow	16	5	—	33	13	55	—	27	13	86	5	72	5	3
Graudenz	16	57	—	36	14	24	—	27	13	87	5	19	5	23
Marienwerder	16	63	—	45	14	29	—	35	14	77	5	80	4	87
Thorn	16	86	—	34	14	22	—	24	14	14	5	56	5	3

8) Der Herr Minister des Innern hat dem Ver- absendenden Behörde als geeignet zur unentgeltlichen eine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Besförderung im Einzelnen erweisen. Es muß dem- Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis er- entsprechend bei Post-Packetadressen, Post-Anweisungen theilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Ver- und Postkarten das Dienststiegel der absendenden Be- loofung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd- hörde auch auf dem Post verbleibenden Theile geräthen &c. zu veranstalten und die Loope — 25 000 (der eigentlichn Packet-Adresse oder Postanweisung) Stück zu je 2 Mark 10 Pf. — im ganzen Bereiche in der oberen Ecke rechts angebracht werden.

Marienwerder, den 20. April 1894.

Königliche Regierung.

Marienwerder, den 18. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Form der Freimachung durch Aversionirungsvermerk bei Sendungen an die Kgl. Regierung Seitens der Unterbehörden noch bestehen, wird auf Anl. 7 zu Abschnitt III der Postdienstanweisung aufmerksam gemacht. Hiernach ist der Vermerk — frei lt. Avers. Nr. 21 — auf der Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde zustellen.

unmittelbar unterhalb dieses Vermerkes zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Ver-

schluß mittelst des Dienststiegels oder Dienststempels der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Nachdem die Verwaltung der Königlichen Forst-

kasse zu Kaldau dem Forstkassenrendanten Egldy ab- genommen und vom 1. April d. Js. ab dem Forst- kassenrendanten Leistikow übertragen worden ist, hört mit diesem Tage die Befugniß des bisherigen Kassen- gehülfen, Gemeindevorsteigers Klatte zu Kaldau auf, Gelder für die oben bezeichnete Kasse in Empfang zu nehmen und hierüber gültige Kassenquittungen aus-

Marienwerder, den 18. April 1894.

Königliche Regierung.

II) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar:

Nummer	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld- betrag.	Ort und Zeit der Einslieferung.
				M	
1	Einschreibbrief.	Justizrath.	Petersburg.	—	17.11.93 in Lautenburg Wpr.
2	"	Adolf Rostuszinski.	Lekno.	—	18. 11. 93 in Thorn.
3	"	Kaufmann Kutznicki.	Thorn.	—	22. 11. 93 in Thorn.
4	"	Michael Jablonski.	Thorn.	—	20. 11. 93 in Thorn.
5	"	Adolf Spangenberg.	Hamburg.	—	9. 12. 93 in Thorn.
6	"	W. Piore.	Warschau.	—	10.10.93 in Lautenburg Wpr.
7	Postanweisung.	Nr. 1710.	Bromberg.	2	23.9.93 in Schweg(Weichsel.)
8	"	Einwohner Bartoszewski.	Oborri.	3	12. 11. 93 in Culmsee.
9	Brief.	frühere Postagt. Walther.	Straschin-Prangischin.	10	29.10.93 in Rosenberg Wpr.
10	"	Valentin Dopolter.	Makowo.	15	9. 7. 93 in Riesenburg.
11	Packet.	Fr. Siebert.	Thorn.	—	5. 2. 94 in Thorn.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinen dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigstens nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bz. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 18. April 1894.

12) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. Js. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschluß an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreisekarten, sowie an die Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutschein wie folgt ausgegeben werden:

a. nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinstk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen,

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Zielde.

Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neisse, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45-tägiger Gültigkeitsdauer.

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof:

Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow,

Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pm. und Stolp mit 60 tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Preßlau, Stettin und Stralsund mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

c. nach Berlin Anhalter Bahnhof:

Von Chemnitz, Dresden-Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und Leipzig (Bayrischer Bahnhof) mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschluß an Rundreisefeste nach Italien werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Übergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre.

Bestellungen an Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider.

Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau u. Bromberg, den 10. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

13) Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft:

a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1894:

nach Colberg von Bromberg, Könitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard in Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Elbing (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw,

nach Neuhäuser von Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit,

nach Rügenwalde von Bromberg und Stargard i. Pm.,

nach Stolpmünde von Bromberg, Schneide- mühl und Stargard i. Pm.,

nach Zoppot von Stargard i. Pm. über Cöslin,

nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allen- stein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf.,

König, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau,

nach Granz von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Könitz, Marggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit,

Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bzw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum anderen Bahnhofe verwaltungsseitig überführt.

b. Zum Besuch von schlesischen Badeorten:

Vom 1. Mai bis 30. September 1894:

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Altwasser, Salzbrunn, Fehammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Eudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt,

nach Friedeberg a. O., Reibnik, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf, Schmiedeberg und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 11. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

14)

Bekanntmachung.

In die vom 1. Juni d. J. ab zwischen Berlin Charlottenburg und Cöditzkuhen verkehrenden neuen Durchgangszüge 1 und 2 werden Wagen eingestellt werden, welche durch Gänge und gedeckte Übergangsböden mit einander verbunden und mit nummerirten Plätzen versehen sind. Für die Benutzung eines solchen Platzes ist außer dem Fahrpreise ein Zuschlag von 2 Mark für die I. und II. Klasse und von 1 Mark für die III. Klasse gegen Aushändigung einer Platzzkarte zu zahlen.

Bromberg, den 19. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Westfälische Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Renbrandenburg.

Gegründet 1797.

Rechnungs-Abschluß für das Geschäftsjahr 1893/94.

Gewinn- und Verlust-Conto.

A c t i v a.

16)

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die sechzehnachtigste Ausloosung der 4%igen Rentenbriefe sowie die zweite Ausloosung der 3½%igen Rentenbriefe Littr. L. M. N. O. im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Mittwoch, den 16. Mai d. J.,

Vormittags 10½ Uhr

in unserem Geschäftszimmer hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 13. April 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Fähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 18. Juni d. J. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtsschein's und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 18. Mai d. J. frankfurt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Bpr., den 18. April 1894.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Commission für Hufschmiede.

Kruckow, Kreishierarzt.

18)

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Marienwerder vom 27. October 1893 sind die bisher als selbstständiger Gemeindebezirk Wessel behandelten Grundstücke der Grundbesitzer in Wessel als ein Bestandtheil des Gutsbezirks Amt Österwitt erklärt worden.

Zum Gutsvorsteher-Stellvertreter ist der bisherige Gemeindevorsteher Schönau in Wessel ernannt worden.

Marienwerder, den 6. April 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

19)

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschlus des Kreis-Ausschusses des Kreises Schweid vom 2. December 1893 ist das Grundstück Papiermühle, bisher innerhalb des Gutsbezirks Bukowitz belegen, in einer Gesamtgröße von 20 ha 22 ar 10 qm von dem Gutsbezirk Bokowitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Pniewno vereinigt worden.

Schweid, den 13. April 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

20)

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisausschuß des Kreises Strasburg, Westpreußen, in seiner Sitzung am 3. Februar d. J. auf Grund der Vorschriften unter Nr. 4 und 5 § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen

hat, daß das im Grundbuche von Bachor Band I Blatt 1 eingetragene Mühlengrundstück Bachor mit einem Flächeninhalt von 100,08,90 ha von dem fiskalischen Gutsbezirke Domänenamt Lautenburg, zu welchem dasselbe bisher kommunalrechtlich gehört hat, abzutrennen und mit dem Bezirke der Landgemeinde Mieslowsko zu vereinigen ist.

Der Beschuß des Kreisausschusses ist rechtskräftig geworden.

Strasburg, den 14. April 1894.

Der Landrat.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Bernhard Bentner, Tagner, geboren am 9. März 1839 zu Hagenau, Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (10 Jahre Zuchthaus), laut Erkenntniß vom 13. März 1884, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 4. März d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Alberti, Glaser, geboren am 2. Mai 1851 zu Tolna, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 8. Februar d. J.
2. David Bojeiusky, Handelsmann, geboren im Jahre 1843 zu Linsk, Gouvernement Wowjinsko, Russland, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 28. Februar d. J.
3. Johann van der Burg, Gärtner, geboren am 5. Februar 1867 zu Hoerde, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 2. März d. J.
4. Franz Chaulle, Schlosser, 34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Certyn, Gemeinde Opalitz, Bezirk Krumau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 21. Februar d. J.
5. Wenzel Chlupaty, Schuhmacher, geboren am 4. September 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 3. März d. J.
6. Heinrich Czakert (Czackert), Zünftießer, geboren am 12. Januar 1851 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsangehörig zu Tetschen, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 12. Februar d. J.
7. Peter Derts, Tagelöhner, geboren am 7. April 1872 (8. März 1872 oder 1869) zu Heyen, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußi-

- schen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 1. März d. J.
8. Karl Diesfeld, Gärtner, geboren am 12. December 1840 zu Lenn, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 1. März d. J.
9. Gottlieb Dorner, Schlosser, geboren am 2. December 1874 zu Knittelfeld, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Schönweg, Bezirk Wolfsberg, Kärnthen, wegen Landstreichens, Bettelns und falscher Namensangabe, von der kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 9. Februar d. J.
10. Josef Dresel, Glasarbeiter, geboren am 19. März 1869 zu Theresienthal, Bezirk Schönberg, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 28. Februar d. J.

22) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath von Niedisch-Rosenegg hier selbst ist zum Ober-Präsidialrath in Magdeburg ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Schütze zu Titelshof zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kl. Sonnenberg bestellt.

Im Kreise Thorn ist der Königliche Oberamtmann Hoehel zu Kunzendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kunzendorf ernannt.

Für das Jahr 1. April 1894/95 ist die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg i. Pr. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

a. als Director:

Provinzial-Schulrath, Professor Dr. Carnuth.

b. als ordentliche Mitglieder:

1. Professor Dr. Ludwig,
2. Dr. Jeep,
3. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Schade,
4. Professor Dr. Walter,
5. " Konistorialrath D. Jacobi,
6. " Dr. Kühner,
7. " Dr. Hilbert,
8. " Dr. Hahn,
9. " Dr. Losseu,
10. " Dr. Prub,
11. " Dr. Volkmann,
12. " Dr. Kaluza.

c. als außerordentliche Mitglieder:

1. Professor Dr. Dittrich in Braunsberg,
2. " Dr. Lüttgen,
3. " Dr. Maximilian Braun,

4. Professor Dr. Koken,
5. " am Friedrichs-Kollegium: Bodendorff,
6. Überlehrer am Realgymnasium auf der Burg: Dr. Hartmann.

Personal-Veränderungen im Bereich des kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig,
pro April 1894.

Behörden und Beamte.

Der bisherige Regierungs- und Schulrath Dr. Kretschmer in Königsberg i. Pr. ist zum Provinzial-Schul-Rath ernannt und denselben die Stelle eines technischen Raths beim Provinzial-Schul-Kollegium in Danzig übertragen worden.

Höhere Lehranstalten.

a. Gymnasien.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Münster vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienwerder, Hanke vom Gymnasium zu Marienwerder an das Progymnasium zu Pr. Friedland.

Es ist angestellt worden am: Gymnasium zu Thorn der Zeichenlehrer Groth als solcher.

b. Progymnasium.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Selvers vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Gymnasium zu Wiesbaden, Zimmermann vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Gymnasium zu Konitz, Hensel vom Progymnasium zu Schweiz an das Gymnasium zu Strasburg.

Als Oberlehrer sind angestellt worden: am Progymnasium zu Pr. Friedland der Hilfslehrer Seifarth und zu Schweiz der Hilfslehrer Rübe.

Schullehrer-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer: Moslehner vom Schullehrer-Seminar zu Löbau an das zu Ortelsburg und Bartlau vom Schullehrer-Seminar zu Ortelsburg an das zu Löbau.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden: am Schullehrer-Seminar zu Löbau der bisherige Seminar-Hilfslehrer Zimmermann derselbst.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Niederausmaß, Kreis Culm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Cunert zu Culm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Trutnowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.)